

# Leihgabenordnung des Makerspace Wiesbaden e.V.

## § 1 Überlassung, Verwendung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Ordnung immer nur von einem Leihobjekt gesprochen. Die Ordnung bezieht sich jedoch auf alle vom Leihgeber überlassenen Objekte.

- (1) Über die Leihgabe an den Makerspace Wiesbaden wird ein Leihvertrag geschlossen.
- (2) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer (im Folgenden *Verein* genannt) das im Leihvertrag genannte Objekt leihweise zur Verfügung.
- (3) Der Verein wird durch den Leihvertrag für die Leihdauer zum Inhaber, nicht aber zum Eigentümer der Leihgabe.
- (4) Jedes Leihobjekt erhält eine Leihgabennummer, die an dem Objekt selbst angebracht wird und eine eindeutige Zuordnung ermöglicht.
- (5) Der Zustand des Leihobjektes wird im Leihvertrag beschrieben und ggf. durch Bilder als Anlage dokumentiert.
- (6) Der aktuelle Wert des Leihobjektes zum Zeitpunkt der Überlassung wird im Leihvertrag beziffert.
- (7) Wird kein Wert angegeben so entfallen eventuelle finanzielle Forderungen durch den Leihgeber.
- (8) An dem Leihobjekt dürfen irreversible technische Veränderungen nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass der Leihgeber dem schriftlich zustimmt und der Leihvertrag durch dokumentierende Anlagen entsprechend aktualisiert wird.
- (9) Das Leihobjekt darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
  - a. Eine leihweise außerhäusige Weitergabe an Mitglieder des Makerspace Wiesbaden ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber und entsprechender Rücksprache zulässig.
  - b. Auch eine temporäre Entnahme durch den Leihgeber selbst bedarf der vorherigen Ankündigung und Rücksprache.

## § 2 Leihdauer

- (1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes durch den Leihgeber und endet zum im Leihvertrag angegebenen Datum.
- (2) Wurde kein Ende der Leihdauer angegeben, handelt es sich um eine Dauerleihgabe.
  - a. Dauerleihgaben-Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 3 Sorgfaltspflicht, Haftung bei Schäden

- (1) Der Verein verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Verein für den daraus entstandenen Schaden, sobald er liquide ist
  - a. Reparaturen und Ersatzteile müssen vorab beim Vorstand beantragt bzw. von diesem durchgeführt und angeschafft werden.
- (2) Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt verloren geht.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, für ausreichenden Einbruchschutz zu sorgen.
- (4) Jede Beschädigung oder Verlust des Leihobjektes ist dem Leihgeber zeitnah schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Rücktritt**

- (1) Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden.
- (2) Das Leihobjekt ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen, an den Leihgeber zu übergeben.

#### **§ 5 Eigentumsübergang**

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, geht die Leihgabe bei Tod des Leihgebers in das Eigentum des Vereins über.

#### **§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und müssen, sofern sie nicht schon Bestandteil des Vertrags sind, mit Datumsangaben und Unterschriften der Leihgeber und des Vereins dem Leihvertrag angehängt werden.

#### **§ 7 Berichtspflichten**

- (1) Der Leihgeber verpflichtet sich, den Vorstand vor jeder sicherheitsrelevanten Veränderung an seiner Leihgabe über das Vorhaben zu informieren.

#### **§ 8 Betriebs- und Sicherheitseinweisungen**

- (1) Der Leihgeber ist berechtigt – sofern er die entsprechende Eignung mitbringt – Betriebs- und Sicherheitsunterweisungen für die Mitglieder selbst durchzuführen und ggf. notwendige Eignungsprüfungen abzunehmen.
- (2) Der Verein behält sich vor unsachgemäße und/oder gefährliche Einweisungen zu revidieren und bereits abgenommene Eignungen zurückzuziehen.

#### **§ 9 Reparatur- und Wartungskosten**

- (1) Die Reparatur- und Wartungskosten werden individuell im zugehörigen Leihvertrag geregelt.

Beschlossen am 24.03.2018.